

## Entwurf

### **Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Angaben der Herkunft von Zutaten in Speisen, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3 und 6 Abs. 1 und 2 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 256/2021, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft verordnet:

#### **Zielbestimmung**

§ 1. Ziel dieser Verordnung ist die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Herkunft von Zutaten in Speisen, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

#### **Geltungsbereich**

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für

1. Großküchen, die regelmäßig eine grundsätzlich konstante Personengruppe mit Speisen im Rahmen eines längerfristigen Auftrages versorgen, und

2. Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, ABl. Nr. L 304 vom 22.11.2011, S. 18, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 327 vom 11.12.2015, S. 1, die die Herkunft von Zutaten in Speisen freiwillig ausloben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Verpflegs- und Betreuungseinrichtungen des Bundesheeres und anderer im öffentlichen Interesse tätigen Einsatzorganisationen bei Übungen und Einsätzen.

#### **Information über die Herkunft von Zutaten**

§ 3. (1) Die in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, bei den in der Anlage genannten Speisen, die

1. Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel oder Wild, oder
2. Milch, Butter, Sauerrahm, Topfen, Joghurt natur, Schlagobers oder Käse, oder
3. Ei, Flüssigei, -eigelb, -eiweiß oder Trockenei

als Zutat enthalten, die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Herkunft dieser Zutaten zu informieren.

(2) Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 haben sicherzustellen, dass freiwillige Informationen über die Herkunft von Zutaten in Speisen für die Verbraucherinnen und Verbraucher zutreffend und somit nicht irreführend sind.

#### **Weitergabe der Information**

§ 4. (1) Die in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung haben die Information über die Herkunft der in der Anlage aufgeführten Zutaten in Speisen in deutlich lesbarer und gut sichtbarer Form durch einen Aushang, einen Hinweis in der Speisekarte oder in anderer Weise in schriftlicher Form den Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Kenntnis zu bringen.

(2) Das Ursprungsland von Rindfleisch ist das gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen, ABl. Nr. L 204 vom 11.08.2000, S. 1, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EU) 2016/429, ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2016, S. 1, definierte Ursprungsland.

(3) Das Ursprungsland des Fleisches von Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel ist das gemäß Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, ABl. Nr. L 335 vom 14. Dezember 2013, S. 19, berichtigt durch ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014, S. 70, definierte Ursprungsland.

(4) Das Ursprungsland des Wildes ist das Land, in dem das Wild geschossen oder aus einem landwirtschaftlichen Wildgatter entnommen wurde.

(5) Das Ursprungsland der Milch ist das Land, in dem das Tier gemolken wurde.

(6) Das Ursprungsland des Eies ist das Land, in dem das Ei gelegt wurde.

(7) Das Ursprungsland des Fisches ist das Land, in dem der Fisch gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde.

(8) Das Ursprungsland von Obst und Gemüse ist das Land, in dem dieses geerntet wurde.

(9) Die Angabe des Ursprungslands gemäß den Abs. 2 bis 8 hat gemäß Art. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 mit den Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes der primären Zutat eines Lebensmittels, ABl. Nr. L 131 vom 29.05.2018, S. 8, zu erfolgen.

(10) Die Information über die Herkunft der in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 aufgeführten Lebensmittel, die als Zutaten verwendet werden, kann von den in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmern, entweder bezogen auf eine einzelne Speise des in der Anlage aufgeführten Speisenkatalogs und auf ein konkretes Datum erfolgen oder auf den Anteil für das als Zutat verwendete Lebensmittel, gemessen am Gesamteinkauf, über einen Zeitraum von höchstens einem Jahr. Der Anteil am Gesamteinkauf ist als Prozentsatz auszudrücken.

(11) Ist die Information über die Herkunft der in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 aufgeführten Lebensmittel, die als Zutaten verwendet werden, in der Lieferkette nicht verfügbar, ist die Angabe "unbekannte Herkunft" zulässig.

#### **Dokumentation**

§ 5. (1) Die in § 2 genannten Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer haben über geeignete Unterlagen, Systeme oder Verfahren zu verfügen, um dem Landeshauptmann als zuständige Behörde gemäß § 24 LMSVG das Ursprungsland der in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 aufgeführten Lebensmittel, sowie der freiwillig ausgelobten Lebensmittel nachzuweisen.

(2) Als Nachweis gemäß Abs. 1 gilt die Teilnahme an gesetzlich anerkannten Herkunftssicherungssystemen oder an von fachlich qualifizierten öffentlichen Stellen betriebenen Systemen zur Herkunftskennzeichnung, die jedenfalls über ein externes Kontrollsystem verfügen.

#### **Inkrafttreten**

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

#### **Evaluierung**

§ 7. Diese Verordnung ist drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten im Hinblick auf ihre Praktikabilität zu evaluieren.

#### **Schlussbestimmung**

§ 8. Diese Verordnung wird unter Einhaltung des Art. 44 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 erlassen.

#### **Anlage**

##### **Zutaten in Speisen, über deren Herkunft zu informieren ist**

1. Speisen mit Rind-, Kalb-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-, Geflügel- oder Wildfleisch, wenn Fleisch im Ganzen (z.B. Schnitzel, Braten etc.) und/oder in Teilen (z.B. Gulasch) angeboten wird

2. Milch oder Milchprodukte als einzelne Speisen oder als Beilage (Butter, Trinkmilch, Sauerrahm, Topfen, Joghurt natur, Schlagobers oder Käse als Aufschnitt oder im Ganzen)
3. Speisen mit Milch oder Milchprodukten, die diese als qualitativen Bestandteil enthalten (z.B. Milchshake, Milchreis, Pudding oder Käsespätzle)
4. Gekochtes Ei (weich oder hart, im Ganzen oder aufgeschnitten), gebratenes Ei, Ei im Glas oder Spiegelei als einzelne Speise oder als Beilage
5. Speisen, die „Ei“ (sowie Flüssigei, -eigelb, -eiweiß oder Trockenei) als qualitativen Bestandteil enthalten (z.B. Eieromelett, Eierspeise etc.)

## E R L Ä U T E R U N G E N

### Allgemeiner Teil

#### **Inhalt:**

Die vorliegende Verordnung dient im Wesentlichen dazu, dass Großküchen die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Herkunft von Rind-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-, Geflügel- oder Wildfleisch, Milch und Ei in Speisen sowie alle Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung, die die Herkunft von Speisen freiwillig ausloben, die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Herkunft dieser freiwillig ausgelobten Zutaten in Speisen zutreffend informieren.

Der Geltungsbereich umfasst Großküchen, gleichgültig ob öffentlich oder privat, sowie darüber hinaus Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung, die die Herkunft von Speisen freiwillig ausloben.

Eine AMA Studie aus dem Jahr 2019 (RollAMA Motivanalyse August 2019 / AMA-Marketing) belegt, dass die Bedeutung der regionalen Herkunft in der Gastronomie stark gestiegen ist.

Die Normierung einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung erfolgte unter Berücksichtigung des Aktionsplans nachhaltige öffentliche Beschaffung, der unter anderem vorsieht, dass in Großküchen der öffentlichen Hand, eine Information über die Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern verpflichtende Vertragsbedingung für die Beschaffung von Verpflegungsdienstleistungen sein soll.

Österreich zeichnet sich durch hohe Anforderungen bei Tierwohl, Nachhaltigkeit, Strukturen und Tiergesundheit aus. Zudem ist auf den niedrigen Antibiotikaeinsatz hinzuweisen und werden Milch, Eier und Hühnerfleisch in Österreich ausschließlich mit GVO-freien Futtermitteln produziert. Es bestehen höhere Anforderungen beim Tiertransport als generell in der EU, wesentlich höhere Standards bei der Zuchtsauenhaltung, stark reduzierte Besatzdichten beim Mastgeflügel oder das generelle Käfigverbot in der Legehennenhaltung verbunden mit zusätzlichen Anforderungen auch bei der Alternativhaltung von Legehennen.

Österreich gehört damit zu den Ländern mit den höchsten Tierwohl- und Lebensmittelstandards. Im Ranking der Tierschutzorganisation „World Animal Protection“ liegt Österreich unter 50 Staaten weltweit auf Platz eins.

Frankreich und Finnland haben bereits eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung für Fleisch in der Gastronomie festgelegt.

### Besonderer Teil

#### **Zu §§ 1 und 2:**

In den Geltungsbereich der Verordnung fallen alle Betreiber:innen von Großküchen (öffentlich und privat), die regelmäßig eine grundsätzlich konstante Personengruppe mit Speisen im Rahmen eines längerfristigen Auftrages versorgen. Die Definition der Großküchen folgt dem Österreichischen Lebensmittelbuch (Hygiene-Leitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung) und betrifft daher all jene Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer, die sich an diese Leitlinie zu halten haben. Zudem fallen bezüglich der freiwilligen Herkunftsauslobung alle Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung in den Geltungsbereich der Verordnung d.h. auch die Gastronomiebetriebe.

Bei Übungen und Einsätzen des Bundesheeres entfällt die Informationsverpflichtung, da die eingesetzte Truppe oft auf viele Dislokationen aufgeteilt ist bzw. aus unterschiedlichen Organisationen versorgt wird und daher die notwendige Information an die Verpflegsteilnehmerin und den Verpflegsteilnehmer nicht sichergestellt werden kann. Dies trifft auch auf die sogenannten „Blaulichtorganisationen“ wie beispielsweise Sanitäter und Feuerwehren und andere Versorgerinnen und Versorger bei Übungen und Einsätzen zu.

#### **Zu § 3:**

Die Informationsverpflichtung der Betreiber:innen von Großküchen, betrifft die in der Anlage genannten Speisen, die Fleisch, Milch und Ei als Zutat enthalten. Es werden somit jene Lebensmittelzutaten definiert, für die die verpflichtende Angabe der Herkunft in bestimmten Speisen besteht. Unter Milch ist Konsummilch gemäß Kapitel B 32 Z 1.1.4. Österreichisches Lebensmittelbuch, IV. Auflage, zu verstehen. Weiters sind nur „Kuhmilch“ bzw. „Hühnereier“ erfasst.

Bei freiwilliger Auslobung der Herkunft von Zutaten in Speisen, besteht für alle Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung (darunter auch Gasthäuser, Cafés, Restaurants etc.) die Verpflichtung sicherzustellen, dass diese Informationen zutreffend und somit nicht irreführend sind. Darunter fallen auch Obst und Gemüse, etwa als regional beworbener Spargel oder Eierschwammerl.

#### **Zu § 4:**

Es wird geregelt, auf welche Weise diese Informationen den Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung zu stellen sind.

Betreiber:innen von Großküchen, haben bei den in der Anlage genannten Speisen, die Fleisch, Milch und Ei als Zutat enthalten, die Verbraucher:innen über die Herkunft dieser Zutaten in deutlich lesbarer und gut sichtbarer Form durch einen Aushang, einen Hinweis in der Speisekarte oder in anderer Weise in schriftlicher Form zu informieren.

Bei freiwilliger Auslobung der Herkunft von Zutaten in Speisen erübrigt sich eine nähere Regelung hinsichtlich der Art der Informationsweitergabe, da diese per se bereits durch die freiwillige Auslobung erfolgt. Es besteht jedoch die Verpflichtung sicherzustellen, dass diese Informationen zutreffend und somit nicht irreführend sind.

Die Herkunft von Rindfleisch, das als Zutat in Speisen verwendet wird, richtet sich nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen, ABl. Nr. L 204 vom 11.08.2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/429, ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2016, S. 1. Art. 13 besagt, dass sich die Herkunft nach dem Land der Geburt, der Mast und der Schlachtung richtet. Erfolgte Geburt, Aufzucht und Schlachtung der Tiere, von denen das Fleisch stammt, in ein und demselben Land, ist dieses Land das Herkunftsland.

Die Herkunft des Fleisches von Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel, das als Zutat in Speisen verwendet wird, richtet sich nach Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013, hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, ABl. Nr. L 335 vom 14.12.2013, S. 19, berichtigt durch ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014, S. 70. Art. 5 besagt, dass sich die Herkunft nach dem Land der Aufzucht und der Schlachtung richtet. Wurde das Tier in ein- und demselben Land geboren, aufgezogen und geschlachtet, ist dieses Land das Ursprungsland.

Die Angabe des Ortes, wo das Tier gemolken wurde, wurde als Ursprungsangabe für die Milch gewählt, da dies dem Verständnis der Verbraucher:innen, ihren Erwartungen und ihrem Interesse an der Herkunftsangabe am ehesten entspricht. Dies gilt ebenso für die in § 3 Abs. 1 Z 2 angeführten Milchprodukte.

Die Angabe über den Ort, wo ein Ei gelegt wurde, ist in der Wahrnehmung der Verbraucher:innen hinsichtlich der Information über die Herkunft das entscheidende Kriterium.

Für die Herkunftsangaben bei Eiern, Obst und Gemüse sowie Fisch sind die nationalen und europäischen Vermarktungsnormen heranzuziehen.

Das Ursprungsland bei Eiern richtet sich nach dem Erzeugercode gemäß Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (BGBl. II Nr. 365/2009), bei Obst und Gemüse nach den Verordnungen (EU) 2019/428 und (EU) Nr. 543/2011 und bei Fisch nach dem Fang- bzw. Aufzuchtgebiet gemäß Verordnung (EU) Nr. 1379/2013.

Es können alle geografischen Gebiete gemäß Art. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 mit den Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes der primären Zutat eines Lebensmittels, ABl. Nr. L 131 vom 29.05.2018, S. 8, verwendet werden. So ist die Angabe eines Landes, mehrerer Länder, Region(en), Bundesland(er), aber auch „EU“, „Nicht-EU“ oder „EU und nicht-EU“ möglich.

Aufgrund der Realität der Warenströme kann am Tag der Speisenauswahl die Herkunft der Zutat in der konkreten Speise nicht immer verlässlich angegeben werden.

Deshalb wurden in der Praxis erprobte und funktionierende Systeme (NaBe – „Aktionsplan nachhaltige öffentliche Beschaffung“) als Vorlage herangezogen, um eine alternative Auszeichnungsmöglichkeit zu ermöglichen. Somit besteht die Möglichkeit, die Information über die Herkunft entweder bezogen auf eine einzelne Speise des in der Anlage aufgeführten Speisenkatalogs und auf ein konkretes Datum zu geben oder auf den Anteil für das als Zutat verwendete Lebensmittel, gemessen am Gesamteinkauf, über

einen Zeitraum von höchstens einem Jahr. In diesem Fall ist der Anteil am Gesamteinkauf als Prozentsatz auszudrücken.

Die Auszeichnung auf eine Gesamtmenge innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ermöglicht eine transparente Vergleichbarkeit der angebotenen Speisen.

Wenn bei Zutaten in Speisen, die der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung unterliegen, keine gesicherten Daten über die Herkunft vorliegen (beispielsweise bei „vorpaniertem Fertigschnitzel“ oder unverpackt verkauftem Frischfleisch), besteht im Einzelfall die Möglichkeit auf die Angabe „Herkunft unbekannt“ zurückzugreifen.

#### **Zu § 5:**

Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Angaben über die Herkunft überprüfen können, haben die Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer geeignete Unterlagen, Systeme oder Verfahren zu verwenden. Die Informationen zur Herkunft erfolgen durch die Vorlieferanten und können aus den schon bestehenden Datenbanken gewonnen werden. Für die Herkunftssicherung von Rindern kann die elektronische Rinderdatenbank herangezogen werden. Für die Herkunftssicherung von Eiern ist die elektronische Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich (Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung, „QGV“) entsprechend der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl. II Nr. 365/2009, die rechtlich eingerichtete Datenbank.

Die bereits bestehenden Systeme der Rückverfolgbarkeit gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. Nr. L 31 vom 01.02.2002, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1381, ABl. Nr. L 231 vom 6.09.2019, S. 1, können verwendet werden.

Der Nachweis nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn es sich um Systeme handelt, die von fachlich qualifizierten öffentlichen Stellen betrieben werden. Insbesondere sind dies Gebietskörperschaften, gesetzliche Interessenvertretungen, die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit oder zum Beispiel freiwillige Systeme wie der Agrarmarkt Austria Marketing (z.B. AMA-Richtlinie „Transparente Herkunftskennzeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung“), die über externe Zertifizierung- und Kontrollsysteme verfügen.

#### **Zu § 6:**

Es wird eine Bestimmung für das Inkrafttreten festgelegt. Zu Beginn wird ein Monitoring gemäß § 37 LMSVG durchgeführt werden, um einen Überblick über den Stand der Implementierung und Umsetzung zu erhalten. Auf Basis dieser Ergebnisse wird eine Evaluierung durchgeführt und allfällige Anpassungen vorgenommen werden.

#### **Zu § 7:**

Es wurde eine Evaluierungsklausel aufgenommen. Die Verordnung ist im Hinblick auf ihre Praktikabilität nach einem Anwendungszeitraum von drei Jahren zu überprüfen.

#### **Zu § 8:**

Nach Mitteilung der Kommission ist bei nationalen Vorschriften für nicht vorverpackte Lebensmittel nur über deren Erlassung zu informieren.

#### **Zu der Anlage:**

Es wurde ein Speisenkatalog von Speisen mit der Zutat Fleisch, Milch und Ei definiert, über deren Herkunft Betreiber:innen von Großküchen zu informieren haben.

## **Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Angaben der Herkunft von Zutaten in Speisen, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2022  
Inkrafttreten/ 2023  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Bedeutung der regionalen Herkunft ist stark gestiegen.

So ist es für Verbraucherinnen und Verbraucher mitunter schwierig, Informationen über die Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung zu erhalten, um eine bewusste Auswahl treffen zu können.

#### **Ziel(e)**

Ziel dieser Verordnung ist die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Herkunft von Zutaten in Speisen, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Es wird die Verpflichtung der Weitergabe von Informationen über die Herkunft bestimmter Zutaten in bestimmten Speisen, die in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung angeboten werden, festgelegt.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Vorsorgender Schutz der Gesundheit der Verbraucher:innen insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung. Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den Erwartungen der Verbraucher:innen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten." der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen, da diese bei der Informationsweitergabe auf bereits implementierte Warenwirtschaftssysteme zurückgreifen können.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Keine erforderlich.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 460050539).

BMSGPK - III/A/2 (Lebensmittelrecht und -  
kennzeichnung)

**Mag. Ingrid Neuner**

Sachbearbeiterin

[Ingrid.neuner@sozialministerium.at](mailto:Ingrid.neuner@sozialministerium.at)

+43 1 711 00-644877

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.828.449

## **Verordnung über Angaben der Herkunft von Zutaten in Speisen, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
übermittelt den Entwurf einer Verordnung über Angaben der Herkunft von Zutaten  
in Speisen, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden;  
dieser ist auch im Rechtsinformationssystem des Bundes verfügbar.

Es wird ersucht, zu diesem Entwurf bis längstens

10. Jänner 2023

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird  
angenommen, dass der Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Vereinbarung über den  
Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, endet ebenfalls am 10. Jänner  
2023.

Es wird ersucht, die Stellungnahme an folgende E-mail Adresse zu übermitteln:  
lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at.

Wien, 20. Dezember 2022

Für den Bundesminister:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Elektronisch gefertigt

## AK Tirol Bortolotti, Sandra

---

**Von:** Blassnigg, Christian <Christian.Blassnigg@gesundheitsministerium.gv.at>  
**Gesendet:** Dienstag, 20. Dezember 2022 18:01  
**An:** AGES Graz; AGES Innsbruck; AGES Linz; AGES Salzburg; AGES Wien; ARGE Daten; BKA; BMAW; BMBWF; BMeiA; BMF; BMI; BMJ; BMLV; BMNT; \*BMKOES.Begutachtung; BMVIT; BMVRDJ; Begutachtungen; Bundes-Ingenieurkammer; Bundesverwaltungsgericht; Fachverband chem. Industrie; Fachverband Nahrungsmittelind.; Finanzprokuratur (post.fp00.fpr@bmf.gv.at); Ges. Österr. Chemiker; Handelsverband Einzelhandel; IFUM Labors für Umweltmedizin MA39; IGEPHA; Industriellenvereinigung; Institut f.Umwelt u.LMS Vorarlb.; Israelitische Religionsgesellschaft; Konsumentenberatung; Landesregierung Burgenland; Landesregierung Kärnten; Landesregierung NÖ; Landesregierung Oberösterreich; Landesregierung Salzburg; Landesregierung Steiermark; Landesregierung Tirol; Landesregierung Vorarlberg; Landesregierung Wien; Landwirtschaftskammer Österreich; LUA Kärnten; Monitoringausschuss; ÖGB; ÖGemBd; Österr. Apothekerkammer; Österr. Ärztekammer; Österr. Städtebund; Pharmig (office@pharmig.at); Rechnungshof; Rechtsanwaltskammertag; Hechl, Elisabeth; Seniorenrat; Soevogjarto Friedrich; TÄK; Verbindungsstelle d. Bundesländer; Wasserverband; Wirtschaftskammer Österreich; WKÖ Gesundheitspolitik

**Betreff:** Einladung zur Stellungnahme (Verordnung über Angaben der Herkunft von Zutaten in Speisen, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bitte beachten Sie den nachfolgenden Link betreffend die Einleitung eines Begutachtungsverfahrens.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT\\_00D2EB73\\_E3CF\\_461B\\_83C1\\_7E97895FCEA5](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_00D2EB73_E3CF_461B_83C1_7E97895FCEA5)

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den obenstehenden Link zu öffnen, ersuchen wir Sie, folgende Internet-Adresse in Ihren Internet-Browser zu kopieren:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT\\_00D2EB73\\_E3CF\\_461B\\_83C1\\_7E97895FCEA5](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_00D2EB73_E3CF_461B_83C1_7E97895FCEA5)

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**  
Sektion III – Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit  
Abteilung III/A/2 – Lebensmittelrecht einschließlich Lebensmittelkennzeichnung

**Mag. Christian Blassnigg**

+43 1 71100 644483  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
[christian.blassnigg@sozialministerium.at](mailto:christian.blassnigg@sozialministerium.at)  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)